

SÄ1 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 77 bis 78 einfügen:

3. Die Programme von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und das Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Sie

Nach Zeile 79 einfügen:

4. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Diese regeln wir im Frauenstatut des Landesverbandes verbindlich.

5. Wir setzen uns seit unserer Gründung für gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ein. Entsprechend des Vielfaltsstatus des Landesverbandes ist die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil innerhalb der Partei unser Ziel.

Begründung

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und die angemessene Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen, auch innerhalb unserer Partei, ist uns ein besonderes Anliegen. Dies zeigt sich auch daran, dass wir dazu gezielte Selbstverpflichtungen und Regelungen in eigenen Statuten niedergelegt haben. Der Landesvorstand sieht es als wichtig an, dieses Selbstverständnis unserer Landespartei auch in der Satzung zu benennen und auf die entsprechenden Statute zu verweisen.

SÄ14 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 81 bis 84:

1. Mitglied ~~der Landespartei~~ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer die Grundsätze und Ziele/Programme der ~~Landespartei bejaht,~~ Partei bejaht und keiner anderen Partei im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört ~~und in keinem anderen Landesverband.~~ Mitglied von ~~Bündnis~~BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist, wer Mitglied eines der Kreisverbände der Landespartei ist.

Von Zeile 88 bis 91:

3. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei einer Parteigliederung beantragt. ~~Die Mitgliedschaft~~ Sie wird mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes des für den Wohnsitz zuständigen Kreisvorstandes Kreisverbandes begründet. ~~Damit beginnt~~ Wechselt das Mitglied den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort, geht die Pflicht zur Bezahlung Mitgliedschaft auf den neuen Gebietsverband über. Auf begründeten Antrag des fälligen Mitgliedsbeitrags Mitglieds oder des/der Bewerber*in können Ausnahmen vom Wohnorts- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand Kreisverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.
4. Gegen eine Zurückweisung eines Aufnahmeantrags oder Antrag auf Wechsel des Kreisverbandes, kann bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Mit der Aufnahme beginnt die Pflicht zur Bezahlung des fälligen Mitgliedbeitrags.
6. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahr ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg. Ein Widerspruch oder Widerruf ist möglich und muss gegenüber der für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene schriftlich erklärt werden.

Begründung

Die Regelungen zur Mitgliederaufnahme sind in der Landessatzung sehr kurzgefasst. Insbesondere treffen sie keine Aussage, wie mit dem Wunsch nach Mitgliedschaft an einem anderen als dem Wohnort umgegangen wird. Zur größeren Transparenz schlägt der Landesvorstand die nachrichtliche Übernahme der Regelung aus der Bundessatzung vor. Zudem schlägt der Landesvorstand vor, die bei Nicht-Aufnahme parteirechtlich gebotene Widerspruchsmöglichkeit an die Mitgliederversammlung zur Klarstellung in die Landessatzung aufzunehmen.

Ebenso wird die in der Bundessatzung begründete und bereits so praktizierte Regelung zur Doppelmitgliedschaft in Partei und Grüner Jugend aus Transparenzgründen übernommen.

SÄ6 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 101 bis 105:

1. Die Möglichkeit der Stundung bleibt hier unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung ~~der zuständigen Kreisschiedskommission möglich. Wo diese nicht vorhanden ist, entscheidet das Landesschiedsgericht. Die Kreisschiedskommission bzw. das Landesschiedsgericht entscheiden~~des Landesschiedsgerichts möglich. Das Landesschiedsgericht entscheidet abschließend.

Von Zeile 107 bis 111:

2. Satzung oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. ~~Er wird durch die zuständige Kreisschiedskommission ausgesprochen, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch das Landesschiedsgericht. Er wird durch das zuständige Schiedsgericht ausgesprochen.~~ Er kann nur auf Antrag des Vorstandes oder des höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied angehört, ausgesprochen

Von Zeile 113 bis 117:

Gegen einen Ausschluss durch ~~die Kreisschiedskommission kann das Landesschiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht möglich.~~das Landesschiedsgericht kann das Bundesschiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden.

Von Zeile 145 bis 151:

1. Notwendige Organe der Kreisverbände sind die Kreismitgliederversammlung als oberstes Organ des Kreisverbandes, und der Kreisvorstand. Schiedskommissionen können in den Kreis- und die Kreisschiedskommission Ortsverbänden nicht gebildet werden.
2. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung statt. Sie wählt den Kreisvorstand, ~~die RechnungsprüferInnen~~ und die Kreisschiedskommission RechnungsprüferInnen für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des

Von Zeile 163 bis 165:

5. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei, ~~die Kreisschiedskommission aus drei Personen. Mitglieder der Kreisschiedskommission dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Parteiamt bekleiden.~~Personen.

In Zeile 487:

~~2. Übergangsbestimmungen fallen wegen Zeitablauf weg.~~ 2. Mitglieder von Kreisschiedskommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, außer sie legen ihr Amt nieder. Nach dem 25. September 2022 können keine neuen Mitglieder mehr in Kreisschiedskommissionen gewählt werden. Diese Regelung entfällt, sobald die Amtszeit aller Kreisschiedskommissionen ausgelaufen ist.

Begründung

Der Landesverband Baden-Württemberg und damit seine Satzung sind älter als der Bundesverband. Diese historische Tatsache hat zur Folge, dass unser Landesverband, als einer von wenigen, Kreisschiedskommissionen in seinen Satzungen als Pflicht vorsieht. Weil das Parteienrecht mindestens auf zwei Ebenen Schiedsgerichte erfordert, mussten mangels eines übergeordneten Bundesschiedsgerichts zwangsläufig Kreisschiedskommissionen in die Satzung aufgenommen werden. Schiedsgerichte führen in unserer Partei glücklicherweise ein Schattendasein. Nur selten werden sie angerufen und müssen tätig werden. Meist können Konflikte und Streitigkeiten auf anderen Wegen gelöst werden. Ist dies aber nicht der Fall, geht es meist um Konflikte oder Fragestellung von großer Bedeutung: Parteiausschlüsse, Prüfung von Wahlen von Parlamentskandidat*innen oder massive Auseinandersetzungen in Kreisverbänden. Diese Fälle erfordern in der Regel ein hohes juristisches Fachwissen und gewisse Erfahrungen in der Führung von Prozessen bei den zuständigen Mitgliedern des Schiedsgerichts. Da gerade formale Fehler der Verfahrensführung in einer möglichen Überprüfung vor einem ordentlichen Gericht einen besonderen Stellenwert haben, können Versäumnisse gravierende Folgen z.B. bei der Zulassung von Wahlbewerbern oder gar Landeslisten haben. Die Erfahrungen mit den Kreisschiedskommissionen in den letzten Jahren sind dabei zwiespältig: teilweise sind sie gar nicht (aktuell) gewählt, nicht mehr vollständig, einzelne Mitglieder nicht erreichbar oder selbst bei einfachen formalen Aufgabenstellungen überfordert. Dies alles scheint nicht verwunderlich, da wir in jedem der 47 Kreisverbänden jeweils drei entsprechend qualifizierte Mitglieder benötigen. Auch wenn es sicher einige hervorragend besetzte und arbeitende Kreisschiedskommissionen gibt, scheint es zweifelhaft, ob dies dauerhaft flächendeckend umsetzbar ist. Da es ohnehin nur sehr wenige Fälle gibt, mit denen sich ein Schiedsgericht befassen muss, und in fast allen Fällen ohnehin das Landesschiedsgericht ersatzweise in der ersten Instanz oder spätestens bei der Berufung tätig werden muss, scheint es dem Landesvorstand sinnvoll, diese Aufgabe unmittelbar beim Landesschiedsgericht anzusiedeln. Mit einer entsprechenden Übergangsregel sollen die noch gewählten Kreisschiedsgerichte auslaufen und nicht mehr nachbesetzt werden. Die Zuständigkeiten werden auf das Landesschiedsgericht übertragen.

SÄ13 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 104 bis 117:

1. Kreisschiedskommission bzw. das Landesschiedsgericht entscheiden abschließend. Der Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen nach § 16, 2 erfolgen.
2. ~~Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch die zuständige Kreisschiedskommission ausgesprochen, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch das Landesschiedsgericht. Er kann nur auf Antrag des Vorstandes oder des höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied angehört, ausgesprochen werden.~~

~~Gegen einen Ausschluss durch die Kreisschiedskommission kann das Landesschiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht möglich.~~

Von Zeile 445 bis 456:

~~1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnungen, Aberkennung der Leitungsfunktion, zeitweiliges Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren und der Ausschluss aus der Partei.~~

1. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerte der Partei verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Maß beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 - c. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.

~~2. Diese Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht verhängt. 3. Die Enthebung aus Leitungsfunktionen ist zulässig, wenn diese zur Schädigung der Partei, zu persönlichem Vorteil, zu Übergriffen gegenüber anderen Organen oder zu Verhandlungen oder Stellungnahmen, für die übergeordnete Organe zuständig sind, missbraucht worden sind.~~

2. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

~~4. Der Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen des § 4, Abs. 2 erfolgen.~~

3. Diese Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Vorstandes oder des höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied angehört, verhängt. Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann das nächsthöhere Schiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden.

5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen verlangen, kann ~~beim Landesschiedsgericht ein Ruhen der Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung durch das Landesschiedsgericht beantragt werden.~~ der Bundesvorstand oder der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann die Maßnahme nur vom Länderrat ausgesprochen werden.

Von Zeile 458 bis 469:

1. ~~Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen sind: Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder und die Auflösung des Verbandes. Die Maßnahmen werden auf Antrag des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes durch das übergeordnete Schiedsgericht verhängt.~~
1. Gegen Gebietsverbände, deren Organe, oder Organe der Vereinigungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
 - b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen,
 - c. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt
2. ~~Voraussetzung für die Amtsenthebung eines Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes ist, dass dieser erheblich gegen die Grundsätze oder Ziele oder die satzungsgemäße Ordnung der Partei verstößt und damit der Partei erheblichen Schaden zufügt oder zugefügt hat.~~
3. ~~Auf Antrag des Landesvorstands oder des Bundesvorstands kann das zuständige Schiedsgericht ein Ruhen der Amtspflichten bis zur endgültigen Entscheidung verfügen.~~

Begründung

Auf Grund der besonderen Aufgaben und der besonderen Verantwortung der Parteien gibt das Parteiengesetz einen engen Rahmen für Parteiordnungsmaßnahmen vor. Innerhalb dieses Rahmens hat unsere Partei in der Bundessatzung die Regelungen abschließend normiert. Dadurch, dass unsere Landessatzung bereits vor der Bundessatzung in Kraft getreten ist, gibt es hier nun einige Abweichungen in den Formulierungen. Scheinen diese Abweichungen auf den ersten Blick auch eher marginal, können diese Unterschiede doch im Verlauf eines Parteiordnungsverfahren zu Diskussionen und Rechtsunsicherheiten

führen. Zudem gibt die Satzung des Bundesverbandes bei Parteiordnungsmaßnahmen ein detaillierteres Verfahren vor, als es die Landessatzung kennt. Da im Zweifel ohnehin die übergeordnete Satzung zur Anwendung kommen würde, ist eine Angleichung der Formulierungen und Regelungen sinnvoll.

SÄ20 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 134 bis 138:

5. Die Gründung von Ortsverbänden soll nur erfolgen, wenn in seinem Organisationsgebiet mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Die Organe Kreisverbände regeln die Gründung von Ortsverbänden in ihren Satzungen und können darin Regelungen für die Arbeit der Ortsverbände entsprechen sinngemäß denen der Kreisverbände vorgeben. Gründung und räumliche Abgrenzung von Ortsverbänden ist Sache der zuständigen Kreisverbände. Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Begründung

Oft erreichen die Landesgeschäftsstelle rechtliche Fragen zur Gründung von Ortsverbänden und zu entsprechenden Satzungsregelungen. Die Unsicherheiten und Unklarheiten hängen unter anderem damit zusammen, dass oft Kreisverbände diese Fragen nicht ausreichend oder klar genug für ihren Gebietsverband regeln. Zudem lässt die Regelung der „sinngemäßen Anwendung“ der Satzungsregelungen von Kreisverbände viel Interpretationsspielraum. Diese Satzungsänderung stellt eindeutig fest, dass Kreisverbände in ihren Satzungen regeln müssen ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren Ortsverbände gegründet werden können. Es wird zudem klargestellt, dass sie übergreifende Regelungen für die Arbeit der Ortsverbände in den Kreissatzungen treffen können – unter Achtung der Autonomie der Ortsverbände.

SÄ16 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 149 bis 152:

2. Hauptversammlung statt. Sie wählt den Kreisvorstand, die RechnungsprüferInnen und die Kreisschiedskommission ~~für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren~~ mindestens jedes zweite Jahr. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands und den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen und

Begründung

Das Parteiengesetz lässt bei der Amtszeit von Funktionsträger*innen einen gewissen Spielraum. Diesen Spielraum wollen wir auch den Kreisverbänden ermöglichen, um z.B. bei der Terminwahl für Jahreshauptversammlungen etwas flexibler zu sein. Den Kreisverbänden steht es weiterhin offen, hier eine feste Amtszeit festzulegen.

SÄ4 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 171 bis 173 löschen:

Organe der Landespartei sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), ~~der Landesausschuss~~, der Virtuelle Parteitag, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat und das Landesschiedsgericht.

Von Zeile 196 bis 199 löschen:

4. Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenkonferenz sind Orts- und Kreisverbände, der Landesvorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften, ~~der Landesausschuss~~, der Virtuelle Parteitag, die Vereinigungen, der Landesfinanzrat sowie mindestens zehn Einzelmitglieder, die

Von Zeile 215 bis 217 löschen:

6. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen müssen auf Beschluss des Landesvorstandes, ~~des Landesausschusses~~, des Virtuellen Parteitags, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreisverbände oder von 10

Von Zeile 288 bis 306 löschen:

~~§ 9 Landesausschuss~~

1. ~~Der Landesausschuss ist das Organ der Beratung und Willensbildung zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen.~~
2. ~~Der Landesausschuss besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und dem Landesvorstand. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband berechnet sich nach dem in § 8, Abschnitt I., Absatz 2 beschriebenen Verfahren, jedoch mit 100 als Grundzahl und 1 als Mindestzahl.~~
3. ~~Der Landesausschuss kann über Dinge, die ihm von der Landesdelegiertenkonferenz zugewiesen sind, Beschluss fassen, ebenso über Angelegenheiten, die ihm der Landesvorstand oder einzelne Kreisverbände vorlegen. Er entscheidet bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Kreisverbänden und über Satzungsänderungen von Vereinigungen.~~
4. ~~Der Landesausschuss soll mindestens einmal jährlich zwischen den ordentlichen Landesdelegiertenkonferenzen einberufen werden. Für Einberufung, Antragstellung und Durchführung gelten die Bestimmungen über die Landesdelegiertenkonferenzen entsprechend.~~

Von Zeile 339 bis 341 löschen:

3. 4. Geschäfte nach Gesetz und Sat-zung sowie den Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz ~~und des Landesausschusses~~. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der besonders

Von Zeile 399 bis 401:

5. Der Landesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit **antragsberechtigt** gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz ~~und dem Landesausschuss~~ antragsberechtigt.

Von Zeile 425 bis 427 löschen:

3. weitere Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung einer Landesdelegiertenkonferenz ~~oder eines Landesausschusses~~. Die Satzungen der Vereinigungen dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes

Begründung

Unser Landesverband hat mit dem Landesausschuss einen so genannten „kleinen Parteitag“, der in der Vergangenheit eine schnellere und weniger aufwändigere Alternative zu einem regulären Parteitag sein sollte. Inzwischen ist festzustellen, dass Aufwand und Kosten für eine eintägige Landesdelegiertenkonferenz und einen Landesausschuss seitens des Landesverbandes als nahezu gleich zu bewerten sind. Es bietet sich deswegen aus Sicht des Landesvorstandes an, wie schon in den letzten Jahren, dann einen zusätzlichen eintägigen Parteitag einzuberufen, wenn es notwendig oder sinnvoll ist. Dieser „große Parteitag“ bietet den Mitgliedern dann auch die Möglichkeit, alle auf einer LDK möglichen, über die Zuständigkeit des Landesausschusses hinausgehenden, Anträge zu stellen (z.B. Satzungsänderungen).

SÄ5 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 171 bis 173 löschen:

Organe der Landespartei sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), der Landesausschuss, ~~der Virtuelle Parteitag~~, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat und das Landesschiedsgericht.

Von Zeile 197 bis 199 löschen:

4. Kreisverbände, der Landesvorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesausschuss, ~~der Virtuelle Parteitag~~, die Vereinigungen, der Landesfinanzrat sowie mindestens zehn Einzelmitglieder, die

Von Zeile 215 bis 217 löschen:

6. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen müssen auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesausschusses, ~~des Virtuellen Parteitags~~, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreisverbände oder von 10

Von Zeile 307 bis 317 löschen:

~~§ 10 Virtueller Parteitag~~

- ~~1. Der virtuelle Parteitag wird durch den Landesvorstand einberufen.~~
- ~~2. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband berechnet sich nach dem in § 8, Abschnitt I., Absatz 2 beschriebenen Verfahren, jedoch mit 100 als Grundzahl und 1 als Mindestzahl.~~
- ~~3. Der virtuelle Parteitag kann über Dinge, die ihm von der Landesdelegiertenkonferenz zugewiesen sind, Beschluss fassen, ebenso über Angelegenheiten, die ihm der Landesvorstand oder einzelne Kreisverbände vorlegen. Für Antragstellung und Durchführung gelten die Bestimmungen über die Landesdelegiertenkonferenzen entsprechend. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.~~

Begründung

Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg haben bereits vor über 20 Jahren ihren ersten virtuellen Parteitag abgehalten und waren damit der Zeit deutlich voraus. Damals erforderte diese Innovation eine eigene Satzungsgrundlage. Die Pandemie und spätestens die letzten vier digitalen Parteitage des Landesverbandes haben gezeigt, dass die technischen Möglichkeiten es zulassen, dass jede Landesdelegiertenkonferenz digital durchgeführt werden kann. Deswegen ist kein eigenes Organ mit eigenen Regelungen mehr nötig, um auch in die Zukunft digitale Versammlungen zu ermöglichen.

SÄ17 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 176 bis 178:

1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ der Landespartei. Sie besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und dem Landesvorstandden stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes als stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht.

Von Zeile 207 bis 209:

5. Landesdelegiertenkonferenz (bestätigtes Versanddatum, z.B. Poststempel) an die Delegiertenstimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen verschickt werden. Über die Befassung von Initiativanträgen entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

Von Zeile 220 bis 225:

7. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gemeldeten Delegiertenstimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen anwesend sind. Sie benennt mit einfacher Mehrheit ein Präsidium.
8. Beschlüsse über die Satzung werden mit Zustimmung von mindestens Zwei-Drittel der anwesenden Delegierten[1] stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen, die ihre Stimmkarte abgeholt haben, gefasst, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die

Begründung

Auf der Landesdelegiertenkonferenz sind zwei Gruppen stimmberechtigt: die Delegierten aus den Kreisverbänden und Kraft Amtes die Mitglieder des Landesvorstandes. Diese bilden zusammen die Gruppe der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen. Es ist deswegen missverständlich, wenn die Satzung immer nur von den „Delegierten“ spricht, wenn sie alle Stimmberechtigten meint. Da gerade die wichtigen Bestimmungen zu den Quoren oder zur Beschlussfähigkeit von der Auslegung abhängen, ist eine Klarstellung sinnvoll.

SÄ18 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 179 bis 180 einfügen:

2. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband bestimmt sich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Termins nach folgendem Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbands wird mit 200

Von Zeile 185 bis 187:

2. Delegierte bis zur Mindestzahl. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum Ende des ~~vorangegangenen Kalenderjahres~~ letzten Kalenderjahres, für das der Bundesverband die Mitgliederzahl offiziell berechnet hat. Die Kreisverbände regeln in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der

Begründung

ie beiden LDKen zu Beginn des Jahres 2021 haben gezeigt, dass die bisherige Regelung Probleme mit sich bringen kann, da die Delegiertenzahlen nach dieser Regelung nicht rechtzeitig bestimmt werden können.

SÄ8 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 191 bis 194:

3. Gegenstände einberufen. Der Termin muss den Kreisverbänden drei Monate vorher bekannt gegeben werden. ~~Die Einladung muss sechs Wochen vorher (bestätigtes Versanddatum, z.B. Poststempel) abgesandt werden.~~ Die Einladung an die Kreisverbände muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Versammlung erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Bei dringendem Anlass können die Fristen auf

Von Zeile 202 bis 209:

5. Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz ~~(bestätigtes Versanddatum, z.B. Poststempel) verschickt~~ der Partei digital bereitgestellt werden. Andere Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens drei Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz ~~(bestätigtes Versanddatum, z.B. Poststempel) an die Delegierten verschickt~~ der Partei digital bereitgestellt werden. Über die Befassung von Initiativanträgen entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

Begründung

Die Satzung ist bei der Einladung zu Parteitagen und der Zurverfügungstellung von Delegiertenunterlagen noch in der Logik des Postversands formuliert. Diese Änderung passt die Regelungen an die heute übliche Nutzung von E-Mail und vor allem digitalen Plattformen, wie z.B. Antragsgrün, an.

SÄ22 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 194 bis 195 einfügen:

3. regelt die Geschäftsordnung. Bei dringendem Anlass können die Fristen auf Beschluss des Landesvorstandes verkürzt werden. Diese neuen Fristen sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Von Zeile 210 bis 214:

5. Änderungsanträge sind von den Fristenregelungen ausgenommen. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms kann der Landesvorstand ~~die Fristen für Änderungsanträge auf 14 Tage vor Beginn der LDK verkürzen. Die Bekanntgabe der neuen Fristen erfolgt in der 1. Versendung der Delegiertenunterlagen.~~ eine Frist für Änderungsanträge von 14 Tage vor Beginn der LDK festsetzen. Er muss diese mit der Einladung bekannt geben.

Begründung

Der Landesvorstand schlägt vor, die missverständliche Formulierung deutlicher zu formulieren.

SÄ9 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 198 bis 200:

4. Landesausschuss, der Virtuelle Parteitag, die Vereinigungen, der Landesfinanzrat sowie mindestens **zehnzwanzig** Einzelmitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.

Begründung

Parteitage bei uns Grünen leben von lebendigen Aussprachen der breiten Mitgliedschaft einerseits und der Auseinandersetzung mit einer großen Bandbreite an Themen, Ideen und Vorschlägen andererseits. Grund dafür ist, dass wir in unserer Partei niederschwellige Antragshürden für Gliederungen, Landesarbeitsgemeinschaften und Einzelmitglieder haben. Nach Jahren des Mitgliederwachstums einerseits und den sprunghaft gestiegenen Möglichkeiten zum schnellen digitalen Austausch und der Vernetzung, ist es allerdings Zeit, die bestehenden Antragsmöglichkeiten zu prüfen. Denn trotz aller Lust an der breiten Diskussion, kommen unsere Parteitage durch die Vielzahl der Anträge an ihre Grenzen und haben diese teilweise schon überschritten. Es ist allein aus zeitlichen Gründen offensichtlich, dass ein Parteitag nicht über 800 Änderungsanträge, wie beim letzten Landtagswahlprogramm, ausführlich diskutieren und abstimmen kann. Zudem ist es den größtenteils ehrenamtlich politisch Tätigen in der Regel nicht einmal möglich, alle Anträge zu lesen, geschweige denn, sich inhaltlich detailliert damit auseinanderzusetzen. Umso mehr kommt es dann auf die Antragskommission bzw. den Landesvorstand an, die hohe Zahl der Änderungsanträge auf ein handhabbares Maß „zusammenzuverhandeln“. Einen Einfluss haben die Delegierten auf diese Verhandlungen nur sehr begrenzt, und selbst die Übersicht über die Verhandlungsergebnisse ist meist nur schwer zu erlangen. Zur Folge hat dieses Verfahren, dass auf einem Parteitag oft nicht die besonders kontroversen Fragestellungen, deren Diskussion Partei und Land weiterbringen würde, diskutiert werden, sondern die, bei denen die Antragsteller besonders hartnäckig auf ihrer manchmal randständigen Fragestellung beharren. Vor diesem Hintergrund scheint dem Landesvorstand die Erhöhung der Zahl der Einzelantragssteller*innen auf 20 angemessen. Damit werden einerseits die Hürden – angesichts des Mitgliederwachstums - moderat erhöht, um eine Filterwirkung bei Anträgen zu erzielen, andererseits aber Basis-Initiativen nicht wesentlich behindert oder unrealistisch gemacht. Ergänzend muss auch bedacht werden: jedes Mitglied hat zusätzlich immer noch die Möglichkeit, über einen Beschluss seiner Orts- oder Kreismitgliederversammlung oder einer Landesarbeitsgemeinschaft einen Antrag an die LDK einzureichen. Damit können auch neue Mitglieder oder Mitglieder, die nicht so gut vernetzt sind, auf einfache Weise ihr Anliegen zur Diskussion stellen und damit bei Zustimmung als Antrag in die LDK einbringen.

SÄ21 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 207 bis 210 löschen:

5. Landesdelegiertenkonferenz (bestätigtes Versanddatum, z.B. Poststempel) an die Delegierten verschickt werden. ~~Über die Befassung von Initiativanträgen entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.~~ Änderungsanträge sind von den Fristenregelungen ausgenommen. Für die

Nach Zeile 214 einfügen:

6. Über die Befassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz. Satzungsändernde Anträge und Anträge zur Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

Begründung

Die Landessatzung verwendet statt des allgemein – u.a. auch beim Bundesverband – verwendeten Begriffs „Dringlichkeitsantrag“ die Bezeichnung „Initiativantrag“. Durch den vorgeschlagen Begriffswechsel soll klargestellt werden, dass sich diese Anträge decken und eine Dringlichkeit gegeben sein muss. Diese Klarstellung erleichtert den Delegierten zudem die Verständlichkeit und Anwendung unserer Verfahren.

SÄ10 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Achim Jooß (KV Ortenau)

Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 220 bis 222:

7. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei Drittel** die Hälfte der gemeldeten Delegierten anwesend sind. Sie benennt mit einfacher Mehrheit ein Präsidium.

Begründung

Es ist in der Vergangenheit bereits vorgekommen, dass ein Drittel der Delegierten die Beschlussfassung strittiger Anträge durch vorzeitige Abreise verhindert haben. Auch in vielen anderen Gremien wie beispielsweise dem Bundestag ist eine Beschlussfähigkeit ab Anwesenheit der Hälfte der Stimmberechtigten gegeben.

Unterstützer*innen

Felix Bohnacker (KV Bodenseekreis); Nico Paulus (KV Rastatt/Baden-Baden); Michael Jahn (KV Esslingen); Knut Popp (KV Rastatt/Baden-Baden); Benjamin Bürstner (KV Ortenau); Sophie Heiß (KV Ravensburg); Philipp Lang (KV Stuttgart); Jochen Detscher (KV Stuttgart); Juni Schandl (KV Ortenau)

SÄ2 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 232 bis 234 einfügen:

9. LandesrechnungsprüferInnen, das Landesschiedsgericht, die Delegierten zum Länderrat, zum Bundesfrauenrat, zum Diversitätsrat des Bundesverbandes und zum Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP).

Nach Zeile 287 einfügen:

13. 1. Die Landesdelgiertenkonferenz wählt die Delegierten zum Diversitätsrat des Bundesverbandes und deren Stellvertreter*innen; wobei darunter je ein Mitglied des Landesvorstandes sein soll.

Begründung

Im Rahmen des Vielfaltsstatuts hat der Bundesverband mit dem Diversitätsrat ein neues Gremium geschaffen, in welches die Landesverbände Delegierte entsenden können. Das Vielfaltsstatut sieht vor, dass die Landesverbände selbst die Delegation aus ihrem Landesverband regeln. Mit dieser Satzungsänderung schafft der Landesverband eine Grundlage für die Delegation von Mitgliedern in den Diversitätsrat durch die Landesdelegiertenkonferenz und setzt mit der Regelung zu den Landesvorstandsmitgliedern eine Vorgabe des Vielfaltstatuts um.

SÄ3 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Nach Zeile 287 einfügen:

§9 Landeswahlversammlung

1. Die Landeswahlversammlung stellt entsprechend den Wahlgesetzen die Landeslisten zur Landtagswahl und zur Bundestagswahl auf.
2. Diese Vertreterversammlung setzt sich aus den Delegierten der Kreisverbände zusammen. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband bestimmt sich zur Bekanntgabe des Termins nach folgendem Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbands wird mit 200 (=Grundzahl) multipliziert und durch die Mitgliederzahl des Landesverbands dividiert. Das Ergebnis (Quote) wird zu einer vollen Zahl (Delegiertenzahl) gerundet. Sofern ein Kreisverband danach nicht mindestens 2 Delegierte (=Mindestzahl) hat, erhält er zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum Ende des letzten Kalenderjahres, für das der Bundesverband die Mitgliederzahlen offiziell berechnet hat.
3. Die Delegierten müssen ausdrücklich für die jeweilige Landeswahlversammlung in geheimer Wahl gewählt worden sein. Die sich aus den Wahlgesetzen ergebenden Voraussetzungen zur Wahl und zur Wählbarkeit der Delegierten müssen dabei berücksichtigt werden. Ist dies nicht erfolgt, werden die betreffenden Delegierten nicht zugelassen. Ansonsten regeln die Kreisverbände in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der Delegierten.
4. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung zur Landesdelegiertenkonferenz. Die Landeswahlversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

In Zeile 487:

~~2. Übergangsbestimmungen fallen wegen Zeitablauf weg.~~ 2. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz gelten auch für die Landeswahlversammlung, bis diese sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben hat. Ist dies geschehen, entfällt diese Übergangsbestimmung.

Begründung

Mit der Änderung des Landtagswahlrechts in Baden-Württemberg werden wir als Landesverband zukünftig zwei Landeslisten aufstellen: für die Landtagswahl und die Bundestagswahl. Bei der Aufstellung von Listen für öffentliche Wahlen gelten als Teil der Vorbereitung von Volkswahlen besondere Regelungen, z.B. wer als Delegierter gewählt werden kann oder wie die Wahl der Delegierten stattzufinden hat. Bisher galten deswegen für diese besonderen LDKen eigene Regelungen, was immer wieder zu Unklarheiten und Missverständnissen geführt hat. Die Einführung des neuen Organes Landeswahlversammlung schafft hier Transparenz und Klarheit und regelt sich gemäß den Anforderungen, die sich aus den Wahlgesetzen ergeben.

SÄ11 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 299 bis 301 löschen:

1. 1. 3. einzelne Kreisverbände vorlegen. Er entscheidet bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Kreisverbänden ~~und über Satzungsänderungen von Vereinigungen.~~

Von Zeile 425 bis 428:

3. weitere Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung einer Landesdelegiertenkonferenz oder ~~eines Landesausschusses. Die Satzungen der Vereinigungen dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes treten.~~ des Landesvorstandes. Die Vereinigungen erkennen die Grundsätze und Ziele der Landespartei an. Programme und Satzungen dürfen den Grundwerten von Bündnis 90/Die Grünen nicht widersprechen.

Begründung

Die bisher geltende Regelung zur Zustimmung durch die LDK bei Satzungsänderungen hat in der Umsetzung bisher unter Umständen sehr lange Zeiträume zur Folge, in denen eine Vereinigung zwar ihre eigene Satzung geändert hat, diese Änderungen aber nicht angewandt werden können, da eine Bestätigung durch unsere LDK noch aussteht. Dieses Verfahren soll dadurch beschleunigt werden, dass in Zukunft die Zustimmung des Landesvorstandes ausreicht.

SÄ15 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 323 bis 324 einfügen:

LandesschatzmeisterIn. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Abgeordnete und Regierungsmitglieder können nicht in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Erlangen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ein solches Amt oder Mandat scheidet sie zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz, die ohne verkürzte Einladungsfristen einberufen wurde, aus diesem Parteiamt aus. Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes dürfen in keinem anderen beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.

Von Zeile 338 bis 340 löschen:

- ~~1. MandatsträgerInnen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden. Davon ausgenommen ist der Parteirat.~~

Begründung

Bisher ließ die Regelung zur Trennung von Amt und Mandat bei den Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesvorstand offen, wie zu verfahren ist, wenn ein GLV-Mitglied während seiner Amtszeit ein Mandat erringt. Auch wenn in der Vergangenheit solche Situationen immer gut und einvernehmlich geregelt werden konnten, hält der Landesvorstand es für sinnvoll, für diesen Fall eine Regelung vorzusehen.

SÄ19 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 326 bis 328:

des Parteirates muss mit Frauen besetzt sein. Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Regierungsmitglieder oder **MandatsträgerInnen** **Abgeordnete** sein. Auf eine angemessene Vertretung der Kreisverbände auch in regionaler Hinsicht ist zu

Von Zeile 338 bis 339:

3. **MandatsträgerInnen** **Abgeordnete** oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein

Begründung

Die Besetzung des Landesvorstandes erfolgt mit ehrenamtlichen Basismitgliedern einerseits und Vertreter*innen aus den einzelnen Parlamenten mit Mandat andererseits, um die Vernetzungsfunktion des Gremiums zu gewährleisten. Schon immer war deswegen die Zahl der hauptamtlich Politik betreibenden Abgeordneten aus Landtag, Bundestag und Europaparlament gedeckelt. Gerade nicht gelten soll diese Begrenzung für sich ehrenamtlich in den kommunalen Räten engagierende Mitglieder. Da auch diese Mandatsträger*innen sind, soll dies durch die Verwendung des Begriffs „Abgeordnete“ klargestellt werden.

SÄ7 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Nach Zeile 405 einfügen:

§13 Bestimmungen zur Durchführung von Versammlungen und Wahlen

1. Versammlungen der Organe aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg können durch Beschluss des Vorstands der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
2. Wahlen und Abstimmungen können in den Organen aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg im Rahmen der Gesetze in digitaler Form durchgeführt werden, soweit dies in den Satzungen der Gliederungen nicht anders bestimmt ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, von Wahlbewerber*innen und von Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
4. Bei Wahlen im Landesverband und seinen Gliederungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Hiervon abweichende Regelungen sind möglich, wenn sie entweder in Satzungen und Ordnungen vorgesehen sind oder durch Beschluss der wählenden Versammlung getroffen werden. Die Festlegung eines Minderheitenschutzes bei Wahlen in gleiche Ämter ist möglich.

Begründung

Mit dieser Satzungsänderung stellt der Landesverband klar, dass Versammlungen in der ganzen Landespartei auch digital stattfinden können und auch Wahlen digital durchgeführt werden können, soweit die Gesetze dies zulassen. Auch Kreisverbände erhalten damit schon jetzt die Möglichkeit, diese Art der Durchführung zu nutzen, auch wenn es noch kleine eigenen Änderungen der Satzung gab. Diese Satzungsänderung stellt zudem noch einmal die sich aus dem Parteiengesetz ergebene Pflicht zur geheimen Wahl von Vorständen, Wahlwerbern zu öffentlichen Wahlen und Delegierten in der gesamten Landespartei heraus. Im letzten Absatz stellt die Satzung zudem mit einer Auffangklausel sicher, dass es für jede Wahl in der gesamten Partei ein geregelt Wahlverfahren gibt – auch wenn für eine bestimmte Wahl kein Verfahren in der Satzung vorgesehen ist oder keine einheitliche Satzung greift (wie z.B. bei

kreisüberschreitenden Nominierungsversammlungen). Dabei wird die Autonomie der Gliederungen geachtet, weil ihre Satzungen und Versammlungsbeschlüsse Vorrang haben.

SÄ12 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Nach Zeile 412 einfügen:

§14 Landesarbeitsgemeinschaften Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) einrichten. Das Nähere regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert wird. Landesarbeitsgemeinschaften sind keine Organe der Landespartei.

Begründung

Die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften stellt einen wichtigen Teil der Aktivitäten auf Landesebene dar. Die Satzung benennt die Landesarbeitsgemeinschaften auch als antragsberechtigt zur LDK. Allerdings fehlen ansonsten Hinweise zum Status der Landesgemeinschaften und ein Verweis auf das LAG-Statut.